

**Geschenkannahme als Preistreibererei.**

Die in dem Münchener Schuhwarenhause angestellte Verkäuferin Margarete Korsch war vor dem Bezirksgericht Josefstadt angeklagt, weil sie am 17. Juni der Beamtin Anna v. Heidt den Verkauf eines Paares Schuhe verweigert haben soll. Die Schwester des Fräuleins v. Heidt hatte im genannten Schuhwarenhause ein Paar Lederschuhe anprobiert, sie jedoch, weil sie ihr zu klein waren, nicht gekauft. Als dann Fräulein Anna v. Heidt diese Schuhe kaufen wollte, erklärte ihr die Verkäuferin, daß die Schuhe bereits verkauft wären. Es kam zwischen der Verkäuferin und der Kundin zu einem erregten Wortwechsel. Als die Kundin erklärte, daß sie sich bei einem Polizeioberkommissär beschweren werde, rief ihr die Verkäuferin erregt zu: „Weinetwegen können Sie sich beim Kaiser beschweren!“ Vor Gericht erklärte die angeklagte Verkäuferin, daß Schuhe, wie sie die Heidt verlangte, nicht mehr im Geschäft gewesen seien. Sie habe ohnehin der Schwester der Angeklagten und deren Köchin einige Tage früher zwei Paar Schuhe ohne weiteres verkauft. — Die Zeugin Anna v. Heidt gab an, daß ihr die Korsch in brüstem Tone Schuhe verweigert habe, zur selben Zeit aber einer Frau ein Paar Lederschuhe verkauft habe. Die Verkäuferin verkaufe in der Regel nur dann Schuhe, wenn ihr der Käufer ein Geschenk macht. So habe ein Fräulein Anna K. u. H. einige Tage später von der Korsch ein Paar Schuhe bekommen, weil sie ihr als Geschenk ein Paar Strümpfe in die Hand gedrückt hatte. Auch Frau Alexander, die Gattin der Frau K., habe, um Schuhe zu bekommen, der Verkäuferin wiederholt Geschenke gemacht. — Der Staatsanwaltschaftliche Funktionär Dr. Hecht erklärte nunmehr, daß er gegen die Angeklagte auch die Anklage wegen Preistreibererei erhebe, weil sie sich durch die Annahme der Strümpfe einen Vorteil gewähren ließ und dadurch den Preis der Schuhe verteuert habe. — Verteidiger Dr. Richter: Eine derartige Anklage war noch nicht da; die Annahme eines Geschenkes ist höchstens eine Uebertretung gegen die kaiserlich erlassene Schmirgelverordnung. — Bezirksrichter D. F. O. machte dazu die auffallende Bemerkung: Eine solche Verordnung ist mir nicht bekannt. Uebertretung könnte auch durch eine solche Verordnung die Preistreiberverordnung nicht aufgehoben werden. — Die Zeugin Anna K. u. H. erklärte, daß sie in einer Woche fünfmal im genannten Schuhwarenhause wegen eines Paares Schuhe war und daß sie die Verkäuferin immer auf einen späteren Zeitpunkt vertrödelte. Als sie gehet habe, daß man einigen ihrer Bekannten Schuhe verkauft habe, sei sie hingegangen und habe die Verkäuferin gebeten, ihr ein Paar Schuhe zu verkaufen; dabei habe sie der Verkäuferin, ohne ihr etwas zu sagen, ein Paar Strümpfe in die Hand gedrückt. Die Verkäuferin habe ihr gesagt, sie werde nachsehen, ob Schuhe da sind, und habe ihr dann ein Paar Halbschuhe gebracht, für die 67 Kronen zu zahlen waren. — Richter: Welchen Wert halten die Strümpfe? — Zeugin: Ich habe die Strümpfe in dem Sporthaus, in dem ich angestellt bin, für den Regiepreis von zwölf Kronen gekauft. — Die Angeklagte gab zu, daß sie die Strümpfe, die ihr die Frau während des Probierens der Schuhe in die Hand gedrückt hatte, angenommen

habe, daß sie aber in der Annahme dieser Strümpfe nichts Bedenkliches erlöbt habe, weil sie ja den Verkauf der Schuhe von der Eingabe der Strümpfe nicht abhängig gemacht hatte. — Der Richter sprach die Angeklagte von der Verkaufsverweigerung frei, verurteilte sie dagegen wegen Preistreibererei durch Annahme des Geschenkes zu fünfzig Kronen Geldstrafe, denn die Verkäuferin habe durch die Annahme des Geschenkes gegen den klaren Wortlaut der Preistreiberverordnung verstoßen, indem sie sich einen Vorteil, wenn auch nicht in Geld, gewähren ließ. Die preistreiberische Absicht sei in der Erkenntnis gelegen, da durch Annahme der Strümpfe der Preis der Schuhe um mindestens zwölf Kronen verteuert sei.